



Elektronische Siegel

vom Arbeitskreis Elektronische Signatur, Mai 2022

Hintergrund und Abgrenzung

Das elektronische Siegel wurde durch die sogenannte „eIDAS-Verordnung“ eingeführt und gilt als europaweit anerkanntes Signaturwerkzeug, das durch Sicherstellung des Ursprungs und der Unversehrtheit eines elektronischen Dokumentes als Herkunftsnachweis dient. Technisch gleicht es der elektronischen Signatur, unterscheidet sich jedoch in seiner juristischen Wirkung.

Das elektronische Siegel ist nicht persönlich, was bedeutet, dass es zum einen immer für eine juristische Person gilt und zum anderen folglich keine Willenserklärung darstellt. Hinzukommt, dass ausschließlich Dokumente gesiegelt werden können, welche keiner persönlichen Unterschrift bedürfen. Hierzu können beispielsweise für Bescheide ohne Schriftformerfordernis, Urkunden oder Kontoauszüge gehören (vgl. Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 2021).

Die eIDAS-Verordnung unterscheidet drei verschiedene Arten des elektronischen Siegels, die sukzessive aufeinander aufbauen: Das einfache, fortgeschrittene und qualifizierte elektronische Siegel.

Bei *einfachen elektronischen Siegeln* handelt es sich im Grundsatz um Daten, die anderen Daten beigefügt bzw. mit diesen verknüpft werden, um deren Authentizität (Ursprung) und Integrität (Unversehrtheit) zu gewährleisten (vgl. Art. 3 Abs. 25 eIDAS-VO).

Zusätzlich muss das *fortgeschrittene elektronische Siegel* den Anforderungen des Art. 36 der eIDAS-Verordnung gerecht werden (vgl. ebd. Abs. 26 eIDAS-VO). Diese Anforderungen sind erfüllt, wenn das fortgeschrittene elektronische Siegel (a) eindeutig einem Siegelsteller zugeordnet ist, (b) ebendieser Siegelsteller identifiziert werden kann, (c) der Siegelsteller das Siegel unter Verwendung von elektronischen Siegelstellungsdaten mit einem hohen Maß an Vertrauen unter seiner Kontrolle erstellt und (d) jegliche nachträgliche Veränderung am elektronisch gesiegelten Dokument nachvollzogen werden kann (vgl. Art. 36 eIDAS-VO).

Nach § 37 Abs. 3 VwVfG (NRW) muss ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt nicht nur die erlassende Behörde erkennen lassen, sondern auch eine Unterschrift oder Namenswiedergabe enthalten. Auch gibt es Fachrecht, welches zwingend die Schriftform und damit die eigenhändige Unterschrift vorsieht.



Darüber hinaus fordert das *qualifizierte elektronische Siegel*, dass es von einer qualifizierten elektronischen Siegelerstellungseinheit erstellt wird und zudem auf einem qualifizierten Zertifikat basiert (vgl. Art. 3 Abs. 27 eIDAS-VO). Bei der ersteren handelt es sich um eine vorab konfigurierte Soft- oder Hardware, welche zur Erstellung von elektronischen Siegeln verwendet wird und außerdem weitere Vertraulichkeits- sowie Sicherheitsanforderungen erfüllt (vgl. ebd. Abs. 31 f. eIDAS-VO). Letzteres stellt eine elektronische Bescheinigung dar, in welcher die elektronischen Siegelvalidierungsdaten mit einer juristischen Person verbunden werden – auf diese Weise kann der Name der juristischen Person bestätigt werden (vgl. ebd. Abs. 29 f. eIDAS-VO). Für ein Dokument, das mit einem qualifiziert elektronischen Siegel versehen ist, gilt die Vermutung der Unversehrtheit der Daten und der Richtigkeit der Herkunftsangaben der Daten, mit denen das qualifiziert elektronische Siegel verbunden ist (vgl. Art. 35 Abs. 2 eIDAS-VO). Hierdurch wird die Beweisführung erleichtert.

Elektronische Zeitstempel

Ergänzend bietet ein qualifizierter elektronischer Zeitstempel, d. h. eine Datenverknüpfung mit einem bestimmten Zeitpunkt, die Möglichkeit den Nachweis über das Vorhandensein einer anderen Datei zu diesem Zeitpunkt zu erbringen (vgl. Art. 3 Abs. 33 f. eIDAS-VO). Ein qualifizierter elektronischer Zeitstempel erfordert zudem, dass er (a) nicht unbemerkt verändert werden kann, (b) mit der koordinierten Weltzeit (UTC) verknüpft ist und (c) mindestens mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur oder einem fortgeschrittenen elektronischen Siegel unterzeichnet bzw. versiegelt wird (vgl. Art. 42 eIDAS-VO). Aus juristischer Sicht werden qualifizierten elektronischen Zeitstempel die Richtigkeits- und Unversehrtheitsvermutung für das Datum und die Zeit, die darin angegeben sind, unterstellt (vgl. Art. 41 eIDAS-VO). So kann z.B. der Nachweis erbracht werden, dass ein Dokument zu einem bestimmten Zeitpunkt in der dargestellten Form vorlag."

Elektronische Siegel und elektronische Signaturen im Vergleich

Elektronische Siegel sind aus technischer Sicht mit elektronischen Signaturen vergleichbar, sollten jedoch keineswegs, insbesondere im Hinblick auf ihre Rechtswirkung, gleichgesetzt werden. Die technische Umsetzung gleicht insofern, dass entweder eine Siegelkarte in Verbindung mit einem Kartenlesegerät oder eine Softwarelösung unter Verwendung der Zwei-Faktor-Authentisierung (2FA)

Nach § 37 Abs. 3 VwVfG (NRW) muss ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt nicht nur die erlassende Behörde erkennen lassen, sondern auch eine Unterschrift oder Namenswiedergabe enthalten. Auch gibt es Fachrecht, welches zwingend die Schriftform und damit die eigenhändige Unterschrift vorsieht.



benötigt wird. Des Weiteren können beide technischen Mittel genutzt werden, um die Integrität und Authentizität eines elektronischen Dokuments nachzuweisen.

Der grundsätzlich größte Unterschied liegt bei der Quelle des Siegels bzw. der Signatur. Beim Signaturersteller handelt es sich um eine natürliche Person, die die qualifizierte elektronische Signatur als Ersatz für die persönliche handschriftliche Unterschrift nutzt. Dabei wird eine Willenserklärung zum Ausdruck gebracht, die auch das Schriftformerfordernis nach § 126a BGB zu erfüllen vermag (vgl. Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 2021).

Der Siegelersteller wiederum ist eine juristische Person, die mit dem qualifizierten elektronischen Siegel den Unternehmensstempel bzw. das Behördensiegel digital ersetzt (vgl. secript GmbH, 2021). Aufgrund der fehlenden Verknüpfung zu einem natürlichen Individuum, kann zwar mit dem elektronischen Siegel keine Willenserklärung ausgesprochen werden, allerdings ist der Herkunftsnachweis gesichert (vgl. Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 2021). Zu beachten ist dabei, dass das qualifizierte elektronische Siegel das Schriftformerfordernis nicht erfüllen kann.

Welche Anwendungszwecke gibt es?

Das elektronische Siegel kann durch Organisationen und Behörden dort eingesetzt werden, wo es keiner persönlichen Unterschrift bedarf (vgl. secript GmbH, 2021). Beispielsweise könnten u. a. folgende Dokumente gesiegelt werden, sofern gesetzlich keine Schriftform angeordnet ist (vgl. ebd.):

- Behördenbescheide, Beglaubigungen, Urkunden und Zeugnisse
- Kontoauszüge und Rechnungen
- Angebote und E-Vergabe-Unterlagen
- Geschäftskorrespondenz, Ausgangs- und Eingangspost

Zudem sind Anwendungsszenarien wie die digitale Archivierung und die Integritätssicherung in Bezug auf das Ersetzende Scannen (nach BSI TR RESISCAN) denkbar (vgl. Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 2020, S. 27 ff.).

Nach § 37 Abs. 3 VwVfG (NRW) muss ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt nicht nur die erlassende Behörde erkennen lassen, sondern auch eine Unterschrift oder Namenswiedergabe enthalten. Auch gibt es Fachrecht, welches zwingend die Schriftform und damit die eigenhändige Unterschrift vorsieht.



Abschließend wird darauf hingewiesen, dass mithilfe einer Multi-Siegelkarte Daten bzw. Dokumente auch stapelweise elektronisch gesiegelt werden können. Darüber hinaus sind auch automatisiert ablaufende elektronische Siegelungsprozesse technisch realisierbar (vgl. secrypt GmbH, 2021).

Fazit

Zusammenfassend stellen sich die Fragen, wer das elektronische Siegel verwenden und wann es eingesetzt werden kann.

Das elektronische Siegel kann durch juristische Personen, d. h. Organisationen und Behörden, eingesetzt werden. Dabei ist es lediglich in Form des qualifizierten elektronischen Siegels, also bei Erfüllung der Anforderung nach Art. 36 der eIDAS-Verordnung, vollständig ersetzend für das Dienstsiegel nutzbar.

Ob das elektronische Siegel oder die elektronische Signatur zum Einsatz kommt hängt von dem jeweiligen Dokument ab, denn es bestehen hier rechtliche Gründe. Handelt es sich beispielsweise um einen Vertrag, also zwei Willenserklärungen, bedarf es einer persönlichen Unterschrift. In diesem Fall ist die elektronische Signatur zu nutzen. Hierbei muss man zudem beachten, dass im Fall einer erwünschten Rechtssicherheit die qualifizierte elektronische Signatur angewendet werden sollte. Handelt es sich um Dokumente, die lediglich gestempelt wurden und keiner persönlichen Unterschrift bedürfen, ist das elektronische Siegel einzusetzen. Der elektronische Zeitstempel kommt in beiden Fällen zum Einsatz, jedoch häufiger im Bereich des ersetzenden Scannens, da dieser noch einmal beweist, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt

Nach § 37 Abs. 3 VwVfG (NRW) muss ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt nicht nur die erlassende Behörde erkennen lassen, sondern auch eine Unterschrift oder Namenswiedergabe enthalten. Auch gibt es Fachrecht, welches zwingend die Schriftform und damit die eigenhändige Unterschrift vorsieht.